

1. Geltungsbereich a) Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen durch uns (insbesondere von Brenn- und Treibstoffen, Mineralöl- und Kleenexprodukten, Arbeitskleidung) gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers Lieferungen an ihn vorbehaltlos ausführen. b) Wir verkaufen an Verbraucher (§ 13 BGB) und an Unternehmer (§ 14 BGB). Den Unternehmern werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen gleichgestellt (§ 310 Abs. 1 BGB), auch wenn diese im Folgenden nicht jeweils besonders erwähnt werden.

2. Bestellung und Vertragsschluss a) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet sind. b) Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. c) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung von uns schuldhaft verursacht worden ist, weil wir etwa kein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer abgeschlossen haben. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung, die uns auch zum Rücktritt berechtigt, unverzüglich informiert und erbrachte Gegenleistungen werden ihm unverzüglich erstattet. d) Wir sind berechtigt, bonitätsrelevante Daten des Käufers zu erheben, insbesondere bei Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung.

3. Preise a) Es gelten unsere Preise am Tag der Bestellung, wenn nichts anderes vereinbart ist. b) Die Berechnung von Verpackungs- und Transportkosten richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. c) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. d) Bei Lieferung von kennzeichnungspflichtigem Gefahrgut gemäß ADR berechnen wir zusätzlich einen Gefahrgutzuschlag. e) Führen Ereignisse der in Ziff. 4 c genannten Art zu einer erheblichen Erhöhung unserer Beschaffungskosten, können wir den Preis angemessen erhöhen. Lehnt der Käufer die Preiserhöhung ab oder erklärt er sich nicht innerhalb von 14 Tagen, so können wir vom Vertrag zurücktreten. f) Falls der Liefergegenstand bis zur Lieferung mit zusätzlichen oder erhöhten öffentlichen Abgaben (z.B. Zölle, Steuern) belastet wird, sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.

4. Lieferzeit und Lieferhindernisse a) Liefertermine sind unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes zugesagt haben. b) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. c) Wenn uns durch ungewöhnliche Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches stehen (wie z.B. Krieg, Unruhen, Sabotage, hoheitliche Eingriffe,

Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, außergewöhnliche Naturereignisse wie etwa Hochwasser oder andere Ereignisse höherer Gewalt), eine vertragsgemäße Lieferung nicht oder nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen möglich ist, können wir für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit die Lieferung hinausschieben, einstellen oder einschränken. Beginn und Ende der Behinderung teilen wir dem Besteller unverzüglich mit. Bei längerer Behinderung können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen fristlos kündigen: Gegenleistungen des Bestellers für von uns nicht erbrachte Leistungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet. Ziff. 2 c bleibt unberührt.

5. Liefermenge und Qualität, Teillieferungen a) Für die Mengenfeststellung ist bei Lieferung in Tankwagen, Fässern, Kannen und sonstigen Gebinden das in unserem Abgangslager oder Abfüllwerk durch Verwiegung und Vermessung ermittelte Volumen oder Gewicht maßgebend, soweit nicht bei Lieferung in Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtungen am Tankwagen festgestellt wird. b) Bei Lieferung in Tankwagen kann für die Einhaltung einer bestimmten Warentemperatur keine Gewähr übernommen werden. c) Teillieferungen sind zulässig.

6. Gefahrübergang, Versand und Transportmittel (Fässer, Kleingebinde) a) Es ist Lieferung „ab Lager“ vereinbart, auch bei Anlieferung durch uns oder Dritte b) Ist der Liefergegenstand an einen anderen Ort zu versenden, bleibt die Art des Versandes und der Versandweg unserer Wahl überlassen c) Fässer (Inhalt ca. 200 l) sind Leihgebinde. Leihgebinde stellen wir dem Käufer längstens für die Dauer von 60 Tagen nach Versand unentgeltlich zur Verfügung. Die Gebinde sind innerhalb dieser Frist frei von durch uns nicht gelieferten Stoffen fracht- und spesenfrei an uns zurückzugeben. Erhalten wir die Leihgebinde später zurück, so hat der Käufer einen von uns festzusetzenden Mietzins zu entrichten. Werden Gebinde beschädigt, so können wir die Annahme verweigern und Schadensersatz verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die Rückgabe nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt. d) Kleingebinde (z.B. Kleinfässer, Kanister) gehen in das Eigentum des Käufers über. Bei deren Rücknahme durch uns werden dem Käufer die anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Letzteres gilt auch, wenn wir von uns nicht gelieferte Fässer annehmen.

7. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug a) Der Rechnungsbetrag ist bei Erhalt der Ware sofort ohne Abzug in bar zu zahlen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. b) Zur Entgegennahme von Bargeld und anderen Zahlungsmitteln sind nur unsere Beauftragten unter Vorlage einer Inkassovollmacht berechtigt. c) Sind Zahlungsfristen vereinbart oder von uns eingeräumt, errechnet sich der Fälligkeitstermin ab dem Tag des Erhalts der Ware (Liefertag), bei Sammelrechnungen ab dem Liefertag der letzten Lieferung, die mit der Sammelrechnung abgerechnet wird. d) Bei Stundung berechnen wir Stundungszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB), gegenüber Unternehmen jedoch Zinsen von mindestens 10% jährlich. e) Akzeptieren wir Zahlung durch Lastschrift (Bankeinzug) oder Scheck, können wir bei Nichteinlösung

sofortige Barzahlung sowie einen pauschalen Verwaltungskostenersatz von f 8,- pro Rücklastschrift bzw. Rückscheck und zusätzlich Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen (z.B. Bankgebühren) verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor. f) Für jede außergerichtliche Mahnung durch uns können wir einen pauschalen Aufwendungsersatz von f 6,-, ab der 3. Mahnung von f 8,- verlangen, nicht aber für eine verzugsbegründende Mahnung. g) Der Käufer bleibt zum Nachweis berechtigt, dass uns kein oder ein geringerer Schaden als die in Ziff. 7 e, f festgelegten Pauschalen entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor. h) Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Haftung bei Mängeln (Gewährleistung) a) Garantien im Rechtssinne, etwa für die Beschaffenheit des Liefergegenstands, werden von uns nicht abgegeben. b) Öffentliche Äußerungen. Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder seiner Gehilfen gelten nicht als Beschaffenheitsangabe hinsichtlich des Liefergegenstandes. c) Bei Geltendmachung seiner Rechte hat der Käufer die Mängel - soweit zumutbar - hinreichend konkret zu beschreiben. Ferner hat er uns eine Probe von mindestens einem Kilo, bei Treib- und Brennstoffen von fünf Litern des - auch bereits gebrauchten - Liefergegenstands zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen oder uns von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme gemäß den einschlägigen Normen zu überzeugen. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt § 377 HGB unberührt. d) Für Mängel des Liefergegenstands leisten wir zunächst Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Für diese Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. e) Ist der Käufer ein Unternehmer, obliegt uns die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. f) Lehnen wir die Nacherfüllung ab oder schlägt diese fehl oder ist diese für den Käufer unzumutbar, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis herabsetzen (mindern). g) Haften wir wegen Mängeln des Liefergegenstands auf Schadensersatz, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß nachstehender Ziff. 10. Entsprechendes gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz wegen eines Mangels kommt allein auf grund des Umstandes, dass wir ein Beschaffungsrisiko für den Liefergegenstand übernommen haben, nicht in Betracht. h) Wir haften insbesondere nicht für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete, unsachgemäße oder bestimmungswidrige Verwendung des Liefergegenstands oder besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen i) Ist der Käufer ein Unternehmer, sind seine Gewährleistungsrechte für nur unerhebliche Mängel insgesamt ausgeschlossen. j) Für den Fall, dass bei Lieferung von Mineralöl vor Befüllung der Tank nicht gereinigt war oder sich darin sonst noch eine Restmenge befand, wird die

Vermutung des § 476 BGB, dass der Liefergegenstand schon bei Gefahrübergang mangelhaft war, abbedungen. k) Ist der Käufer ein Verbraucher, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist für seine Rechte bei Mängeln (Gewährleistungsfrist), jedoch mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, für welche die nachstehend geregelte Verjährungsfrist für Unternehmer entsprechend gilt. Ist der Käufer ein Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist für seine Rechte bei Mängeln (Gewährleistungsfrist) ein Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstands. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk- und Baustoffmängel) und 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen, in denen der Mangel von uns wegen einer übernommenen Garantie oder wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten oder von uns arglistig verschwiegen worden ist oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder zu einem von uns zu vertretenden Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat. Die gesetzlichen Vorschriften über Ablaufhemmung (z.B. § 479 Abs. 2 BGB). Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt

9. Erlöschen des Erfüllungsanspruchs Verlangt der Käufer Schadensersatz statt der Leistung, erlischt der Erfüllungsanspruch erst, wenn wir uns mit der Leistung von Schadensersatz ausdrücklich einverstanden erklären oder solchen tatsächlich leisten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

10. Beschränkung unserer Schadensersatzhaftung a) Wir schließen unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung), bei nur leichter Fahrlässigkeit aus, sofern wir nicht wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften. b) Soweit wir wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften, ist unsere Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern wir nicht wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften. c) Für Schadensersatzansprüche des Käufers - aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgenommen jedoch aufgrund Gewährleistung - beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Es bleibt jedoch bei den gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes (d.h. aufgrund Gewährleistung) bleibt es bei der in Ziff. 8 k geregelten Verjährungsfrist. d) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. e) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gelten ferner für

die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11. Eigentumsvorbehalt a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus dem Kaufvertrag und - wenn der Käufer ein Unternehmer ist - auch unsere sonstigen bei Vertragsabschluss bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer voll ausgeglichen sind. b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir die Herausgabe des Liefergegenstands verlangen. Das bloße Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es finden die Vorschriften über Teilzahlungs- und Verbraucherkredit-Geschäfte (§ 503 BGB) Anwendung. Die Kosten der Rückgabe einschließlich des Rücktransports zu unserem Abgangslager trägt der Käufer. c) Der Käufer darf bis auf Widerruf den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern, jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt von selbst, wenn der Käufer gegenüber uns in Zahlungsverzug oder allgemein in Vermögensverfall gerät oder seine Zahlungen einstellt. d) Die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich einer etwaigen Kontokorrentforderung tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Fakturen-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer), der sich aus dem Liefergeschäft zwischen uns und dem Käufer ergibt, an uns zu unserer Sicherung ab. Wird die Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten eingebaut oder verlieren wir unsere Eigentumsrechte an der Vorbehaltsware im Zusammenhang mit einem sonstigen Rechtsgeschäft des Käufers (z.B. bei Verbrauch zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen), so tritt der Käufer die ihm aus diesem Rechtsgeschäft entstehenden Forderungen schon jetzt in Höhe des Fakturenendbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer), der sich aus dem Liefergeschäft zwischen uns und dem Käufer ergibt, sicherungshalber an uns ab. e) Der Käufer ist – jederzeit widerruflich – zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt davon unberührt, wir werden diese aber nicht ausüben, solange der Käufer seiner Zahlungspflicht gegenüber uns nachkommt, nicht in Vermögensverfall gerät und seine Zahlungen nicht einstellt. Auf Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner und die jeweilige Forderungshöhe mitzuteilen f) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verwendeten Sachen zu, Entsprechendes gilt bei Verbrauch der Vorbehaltsware zum Zweck der Produktion. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns schon jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ein und verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns. Unser Eigentumsvorbehalt setzt sich an unserem so entstandenen Allein- oder Miteigentum entsprechend den Bestimmungen dieser Ziff. 11

fort. g) Soweit der realisierbare Wert (Sicherungswert) aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer eingeräumten Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

12. Sicherungsabrede für sonstige Sicherheiten Werden uns vom Käufer andere als die in Ziff. 11 geregelten Sicherheiten gestellt (z.B. Sicherungs- übertragungen, Grundschulden), werden hierdurch alle unsere bestehenden und künftigen Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer gesichert, und zwar auch dann, wenn die Sicherheiten von Dritten stammen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

13. Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer ist Bruchsal, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir können in diesem Fall jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage erheben.

14. Leichtes Heizöl/Flüssiggas Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. A